

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Baurecht, Grundstücke und Wohnen
	Bearbeiter/in	Uwe Haltaufderheide
	Telefon (0202)	563 5385
	Fax (0202)	563 8045
	E-Mail	uwe.halttaufderheide@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.08.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1899/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>02.10.2003</b>	<b>Denkmalpflegeausschuss</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Das Aufgabenspektrum eines ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege i.S. des § 24 DSchG NW</b>		

### Grund der Vorlage

Gemeinschaftlicher Auftrag der Denkmalpflegeausschussmitglieder an die Verwaltung aus der Sitzung v. 17.07.03

### Beschlussvorschlag

Die Ausschussmitglieder beraten Aufgabenspektrum und Funktion eines ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege unter dem Aspekt der möglichen Beauftragung eines ehrenamtlichen Bodendenkmalpflegers für die Stadt Wuppertal.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Uebrick

## **Begründung**

Das Denkmalschutzgesetz des Landes NRW räumt durch § 24 den Gemeinden die Möglichkeit ein, Beauftragte für Denkmalpflege zu bestellen.  
Der Wortlaut des Gesetzes lautet:

### **„§ 24 Beauftragte für Denkmalpflege**

- (1) Die Untere Denkmalbehörde kann im Benehmen mit dem Landschaftsverband ehrenamtlich Beauftragte für Denkmalpflege bestimmen.
- (2) Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtlich Beauftragte für Denkmalpflege berufen, so sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden.
- (3) der Beauftragte für Denkmalpflege wird für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Die ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege werden gutachtlich tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss gemäß § 23 Abs. 2, die Untere Denkmalbehörde und den Landschaftsverband,
  2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie
  3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein könnten.“

### **Die Institution des Beauftragten für Denkmalpflege (BfD)**

knüpft an die mit dem preußischen Ausgrabungsgesetz von 1914 begründete Tradition an , ‚Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodentalertümer‘ zu bestellen. Die in den folgenden Jahrzehnten überaus erfolgreiche Tätigkeit dieser bürgernahen Institution führte dazu, diese in Gestalt der (nun auch um den Zuständigkeitsbereich der Baudenkmalpflege erweiterten) BfD in den modernen Denkmalschutzgesetzen der Länder neu zu beleben.

„Die amtliche Bodendenkmalpflege ist noch mehr als die Baudenkmalpflege auf die Mitwirkung von (sachkundigen) Laien angewiesen. Eine Vielzahl von Fundstellen und Funden wäre nicht entdeckt worden, wenn nicht durch das Tätigwerden von Laien Anstöße zum Handeln gegeben worden wären. Dadurch wurde und wird eine Fülle von Erkenntnismöglichkeiten für die amtliche Bodendenkmalpflege geschaffen, die im Einzelfall zu wichtigen wissenschaftlichen Ergebnissen führen kann.“

(vergleiche Gumprecht: Rechtsgrundlagen für das Handeln von Laien nach dem Denkmalschutzgesetz NW, in Eildienst, Informationen für Rat und Verwaltung, Heft 3, März 2003, S. 83 ff.)

### **Die Berufung eines BfD**

Der BfD wird ausschließlich im Bereich der Denkmal**p**fl**e**ge tätig, d.h. er nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen: Beratung, Unterstützung, Beobachtung, Forschung, Planung usw. Maßnahmen im hoheitlichen Bereich sind ausgenommen. Denkmals**sch**utz, also sonderordnungsbehördliche Tätigkeit, kann der BfD allenfalls auslösen, etwa durch Hinweise an die Behörde.

Eine Benehmensregelung wurde aufgenommen, da der BfD auch Aufgaben gegenüber dem Landschaftsverband wahrzunehmen hat. Das setzt eine positive Beurteilung seiner fachlicher Qualifikation durch den LV voraus.

Grundsätzlich entscheidet der Rat der Stadt über die Berufung eines BfD. Der BfD handelt im Auftrag des Oberbürgermeisters, ist also weisungsgebunden.

Die Gemeinde bestimmt den räumlichen und sachlichen Aufgabenbereich des BfD.

### **Aufgaben und Auftrag**

Die Aufgaben des BfD sind in § 24 Abs.4, Nrn. 1-3 Denkmalschutzgesetz genannt. Demnach soll der BfD Interessenvertreter der Denkmalpflege, Vermittler und Verbindungsmann für den zuständigen Ausschuss für Aufgaben nach dem DSchG NW, die Denkmalbehörde und den Landschaftsverband sein.

(vergleiche Hönes: Das Ehrenamt in der Denkmalpflege, in: Der Öffentliche Dienst, 1983, S. 117.)

Um die Grundzüge eines Anforderungsprofils zu erstellen, kann die rheinland-pfälzische Vorschrift des § 3 der Landesverordnung über Aufgaben, Berufung und Entschädigung ehrenamtlicher Denkmalpfleger hinzugezogen werden:

Nach § 3 der vorerwähnten Landesverordnung ist Voraussetzung der Berufung einer Person zum ehrenamtlichen Denkmalpfleger ihre persönliche und fachliche Eignung. Diese Eignung soll insbesondere durch Kenntnisse und Erfahrungen in der praktischen Arbeit des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nachgewiesen werden. Weiterhin sollte die Person über Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verfügen, um gegenüber dem Kontaktpersonenkreis (Eigentümer, politischer Raum, allg. Öffentlichkeit) qualifizierte Auskünfte geben zu können. Der Ehrenamtliche hat nach § 28 Gemeindeordnung NW seinen Wohnsitz in seinem Tätigkeitsbereich, also in diesem Falle in Wuppertal zu haben. Dadurch wird sein Bekanntheitsgrad und damit Vertrauenszuwachs in der Bevölkerung gewährleistet.

### **Organisatorische Einbindung in die Gemeinde**

Der BfD ist Teil der Gemeinde und Bestandteil deren Organisation.

Der BfD unterliegt der Organisationsgewalt des obersten Gemeindevertreters. Dieser kann Einzelweisungen erteilen und eine Dienstanweisung erlassen. Organisatorisch ist der BfD sinnvoller Weise der Unteren Denkmalbehörde beizuordnen.

In einer Dienstanweisung sollte der Aufgabenbereich des BfD klar abgegrenzt werden. Beispielhaft kann darin etwa geregelt sein, ob der BfD die Anzeige über einen Bodenfund entgegennehmen darf oder nicht und wie er sich bei beobachteten Verstößen gegen denkmalrechtliche Erlaubnisse zu verhalten hat.

Ferner sollte die Dienstanweisung beinhalten, wie der BfD gegenüber Dritten die Stadt zu vertreten hat.

Ergänzend zu den im Gesetz genannten Aufgaben können ihm weitere Aufgaben übertragen werden. In Wuppertal soll der Aufgabenbereich ausschließlich Belange der Bodendenkmalpflege umfassen.

### **Ehrenamt**

Der BfD übt ein Ehrenamt i. S. des § 20 Gemeindeordnung NW aus. Die Aufgaben des BfD sind ein auf Dauer berechneter Katalog von Verwaltungsgeschäften und keine vorübergehende, d.h. ehrenamtliche Tätigkeit.

Außer den Rechten und Pflichten aufgrund von §§ 22 f. GO NW steht dem BfD das Auskunfts- und Betretungsrecht nach § 28 DSchG NW zu. Von Behörden oder Dienststellen kann er gemäß § 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen.

Der BfD ist Amtsträger im Sinne von § 11 Nr.2 Strafgesetzbuch.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt